

## Partnerorganisationsvertrag

Zwischen  
Dem Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend **VSETH** genannt),  
und  
dem Verband der Studierenden der Universität Zürich (nachfolgend **VSUZH** genannt).

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien eine Zusammenarbeit, um sich gegenseitig zu unterstützen und die ideelle und materielle Wohlfahrt ihrer Mitglieder gemeinsam besser zu vertreten. Der VSUZH wird eine Partnerorganisation des VSETH im Sinne der Art. 64 bis 66 der VSETH-Statuten (01.01.2016). Der VSETH wird eine Partnerorganisation des VSUZH.

1. Beide Parteien sind selbstständig. Die gemeinsamen Tätigkeiten mit der Partnerorganisation dürfen den Interessen der einzelnen Parteien nicht widersprechen.
2. Die gemeinsamen Tätigkeiten werden im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet. Die Liste der gemeinsamen Tätigkeiten muss jeweils zum 01. Januar jeden Jahres von beiden Vorständen der Parteien bestätigt werden. Sie kann zum selben Zeitpunkt auch angepasst werden. Dieser Vertrag bedarf dabei keiner Erneuerung.
3. Die in der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten erwähnten Dienstleistungen können von den Mitgliedern beider Parteien zu denselben Konditionen genutzt werden.
4. Beide Parteien dürfen die in der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten aufgeführten Dienstleistungen gegenüber ihre Mitglieder als die eigenen vermarkten.
5. Zur Bewerbung der Dienstleistungen der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten dürfen die Werbepattformen beider Parteien zu den für die jeweils eigenen Unterorganisationen geltenden Konditionen genutzt werden.
6. Diese Vereinbarung gilt nur für reguläre Angebote der Organisationen und Projekte der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten.
7. Die Parteien stellen sich gegenseitig ihre Jahresberichte zu.
8. Für die Dienstleistungen der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten gelten die Bestimmungen zum Erscheinungsbild des VSETH sowie auch die Bestimmungen zum Erscheinungsbild des VSUZH. Bei Änderungen dieser Richtlinien bedarf dieser Vertrag keiner Erneuerung.
9. Die Haftung für Verbindlichkeiten sowie mögliche Erträge und Verluste der gemeinsamen Tätigkeiten bleiben bei der anbietenden Partei und somit durch diesen Vertrag unbeeinflusst. Sie können jedoch durch zugehörige Bestimmungen in der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten im Anhang unter den Parteien aufgeteilt oder umverteilt werden.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbegrenzt, er kann aber jederzeit einseitig innert Dreimonatsfrist gekündigt werden. Zudem verliert der Vertrag seine Gültigkeit falls eine der beiden Parteien die vertraglich zugesicherten Leistungen nicht mehr erbringen kann.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Verträge ähnlichen Inhalts sowie jegliche Verträge zwischen Kommissionen des VSETH und dem VSUZH.

Dieser Vertrag tritt per 19.09.2016 in Kraft.

Ort, Datum: Zürich, 8.6.2016



Kay Schaller  
Präsident VSETH

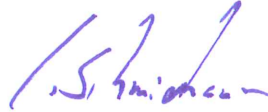


Anja Hunziker  
Geschäftsführende Sekretärin VSETH

Ort, Datum: Zürich, 8.6.2016



Immanuel Stocker  
Co-Präsident VSUZH



Christian Schmidhauser  
Co-Präsident VSUZH

**Anhänge:**

Liste der gemeinsamen Tätigkeiten  
Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSUZH

**Anlage:**

Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH sind Teil der Allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH. Es gelten die jeweils aktuellen Richtlinien. Dieser Vertrag bedarf dabei keiner Erneuerung.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln das Erscheinungsbild der gemeinsamen Tätigkeiten als Anhang zum Partnerorganisationsvertrag zwischen dem VSUZH und dem VSETH vom 19.09.2016. Bei Änderung dieser Richtlinien bedarf der Vertrag keiner Erneuerung.

Analog zu den Richtlinien über das Erscheinungsbild des VSETH gelten für die Organisationen und Projekte der gemeinsamen Tätigkeiten folgende Bestimmungen:

1. Internetauftritte  
Logo und Schriftzug des VSUZH erscheinen auf der Startseite eines möglichen Webauftritts. Zusätzlich wird auf der Website die Art der Zugehörigkeit zum VSUZH erläutert.
2. Publikationen  
Im Impressum sind Logo und Schriftzug des VSUZH anzubringen.
3. Plakate, Werbung, Flyer von öffentlichen Anlässen  
Als öffentliche Anlässe gelten Veranstaltungen, die einem Publikum zugänglich sind, das über die eigenen Mitglieder hinausgeht. Hierbei wird der VSUZH als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSUZH erscheinen gemäss den „Design Styleguides“ des VSUZH.
4. Plakate, Werbung, Flyer von nichtöffentlichen Anlässen  
Als nichtöffentliche Anlässe gelten Veranstaltungen, die nur die eigenen Mitglieder ansprechen. Hierbei sollten, wenn möglich, Logo und Schriftzug des VSUZH verwendet werden. Bei Projekten welche ganz oder teilweise aus vom VSUZH gesprochenen Geldern finanziert werden, ist die Verwendung von Logo und Schriftzug des VSUZH Pflicht.
5. Sponsorenliste:  
Der VSUZH wird als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSUZH erscheinen neben denjenigen von allfälligen weiteren Sponsoren.